

Vermögensanlagen-Informationsblatt der A Roof for Africa GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 09.10.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, („Nachrangdarlehen“) Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_A Roof for Africa GmbH_7,50%_10.2020_09.2024“ und „Nachrangdarlehen“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit A Roof for Africa GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent der Vermögensanlage“), Berger Str. 175, 60385 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119285. Geschäftstätigkeit ist das Angebot von operativen und genehmigungsfreien, finanziellen Dienstleistungen zur Förderung und Unterstützung von international agierenden Unternehmen in den Bereichen der Immobilienwirtschaft und der erneuerbaren Energien, insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Erbringung von Beratungsdienstleistungen sowie die Zusammenarbeit mit europäischen Partnerunternehmen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de, GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die teilweise Refinanzierung des Eigenkapitals der THH REIT 2 (Pty.) Ltd. („Projektinhaber“), die die bereits bestehende Wohnanlage Akasia Place, Anschrift Corner 3rd Avenue and Boundary Road, Heatherway Extension 42, Akasia, Tshwane, Gauteng, Republik Südafrika („Referenzprojekt“) betreibt, durch ein Weiterleitungsdarlehen in Höhe von bis zu 1.380.000,- Euro zu ermöglichen („Vorhaben“ s.u. Anlageobjekt). Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch den Projektinhaber an den Emittenten ist, dass dieser entsprechende Einnahmen aus der Vermietung des Referenzprojekts generieren kann. Der Emittent bedient mit den Rückflüssen vom Projektinhaber die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen (Refinanzierung des vom Projektinhaber eingesetzten Eigenkapitals) in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht, so erfolgt die Refinanzierung des Eigenkapitals in einem geringeren Umfang. Das refinanzierte Eigenkapital möchte der Projektinhaber wiederum an die The Housing Hub (Pty.) Ltd. („Gesellschafter“) zum Zweck von Planung, Errichtung und Betrieb weiterer, staatlich geförderter Wohnprojekte in Südafrika („Projekte“) weiterleiten, wie im Projektprofil näher beschrieben.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, das im Referenzprojekt „Akasia Place“ gebundene Eigenkapital der THH REIT 2 (Pty.) Ltd. durch ein Weiterleitungsdarlehen der A Roof for Africa GmbH zu refinanzieren. Das Weiterleitungsdarlehen wird erstrangig, aber unbesichert sein, während die bestehende Bankfinanzierung des Projektinhabers durch Sicherheiten am Referenzobjekt besichert ist. Die A Roof for Africa GmbH wirbt das dafür benötigte Kapital über die Schwarmfinanzierung ein. Das Vorhaben besteht konkret aus der Teilfinanzierung des Weiterleitungsdarlehens sowie der Finanzierung der einmaligen Transaktionskosten dieser Vermögensanlage (s.u. Ziffer 9). Der Betrag des Weiterleitungsdarlehens in Höhe von bis zu 1.380.000 Euro beinhaltet neben den Nettoeinnahmen des Nachrangdarlehens aus diesem Funding, auch einen Teilbetrag von 180.000,- Euro aus einem zu den Nachrangdarlehen der Anleger nachrangigen Gesellschafterdarlehen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2024 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens zum 31.12.2022, ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches halbjährlich mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Emission nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 400.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle im Funding-Zeitraum nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzinst und ohne Kosten zurück.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7,50 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.09., erstmalig zum 30.09.2021 fällig. Die Tilgung erfolgt in Raten in Höhe von jeweils einem Viertel jährlich ab dem 30.09.2021, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.09.2024.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten</p>

	<p>Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg kann weder für den Emittenten noch für den Projektinhaber oder für dessen Gesellschafter mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, vorrangig von ausreichenden Einnahmen des Projektinhabers aus der Vermietung seines Referenzprojekts und der Leistung des Kapitaldienstes an den Emittenten hieraus sowie von einer erfolgreichen Umsetzung der finanzierten, unternehmerischen Strategie des Gesellschafters im geplanten Kostenrahmen, von der erfolgreichen Umsetzung weiterer Projekte, von der Entwicklung der Märkte, auf denen der Projektinhaber und sein Gesellschafter tätig sind, von der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden sowie vom Kundenbedarf in Bezug auf die angebotenen Leistungen.</p> <p>Mit Blick auf die Geschäftsbeziehungen zur Republik Südafrika können insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.</p> <p>Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu 1.200.000,- Euro („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens 250,- Euro betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4.800 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen abhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektinhabers durch ausreichende Einnahmen aus der Vermietung seines Referenzprojekts und der Leistung des Kapitaldienstes an den Emittenten hieraus ab. Dieses ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit finanzielle Dienstleistungen zur Förderung und Unterstützung von international agierenden Unternehmen in der Immobilienbranche sind und das zu diesem Zweck ein Weiterleitungsdarlehen an den Projektinhaber gewährt. Der für den Projektinhaber und seinen Gesellschafter relevante Markt umfasst den Wohnungsmarkt in Südafrika. Wesentliche Einflussfaktoren sind das Angebot an und die Nachfrage nach Mietwohnungen in Südafrika. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (z.B. weiterhin steigende oder gleichbleibende Nachfrage nach Mietwohnungen in Südafrika) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Das vorzeitige Kündigungsrecht (s.u. Punkt 4) zugunsten des Emittenten ist für den Fall der positiven Marktbedingungen ausgelegt, dabei erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. sinkende Nachfrage nach Mietwohnungen in Südafrika) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht; das Recht zur ordentlichen Kündigung (s.u. Punkt 4) zugunsten des Emittenten ist im Fall der negativen Marktbedingungen ausgeschlossen.</p>

9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Für die Vorstellung des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform erhält der Plattformbetreiber eine Vergütung in Abhängigkeit von der vermittelten Gesamtnachrangdarlehensvaluta zzgl. geltender Umsatzsteuer („Vermittlungspauschale“ und „Transaktionskosten dieser Finanzierung“). Die Vermittlungspauschale ist einmalig mit erfolgreichem Funding fällig. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich eine Vergütung („Projektmanagement-Fee“) in Abhängigkeit der vermittelten Gesamtnachrangdarlehensvaluta zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Vermittlungspauschale und Projektmanagement-Fee werden vom Emittenten getragen.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</p> <table border="1" data-bbox="119 459 1401 517"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungspauschale</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>www.gls-crowd.de</td> <td>5,35 %</td> <td>1,00 % p.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee	www.gls-crowd.de	5,35 %	1,00 % p.a.
Plattform	Vermittlungspauschale	Projektmanagement-Fee					
www.gls-crowd.de	5,35 %	1,00 % p.a.					
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>						
11.	<p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und einen mittelfristigen Anlagehorizont besitzen. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.09.2024 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>						
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Die Rückzahlungsansprüche sind weder schuldrechtlich noch dinglich besichert.</p>						
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> - angebotenen Vermögensanlagen beträgt: 0 Euro. - verkauften Vermögensanlagen beträgt: 0 Euro. - vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: 0 Euro. 						
14.	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Bislang wurde kein Jahresabschluss des Emittenten erstellt und unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links abzurufen sein: www.bundesanzeiger.de und www.gls-crowd.de.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>						
15.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de und kann dieses kostenlos bei GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per E-Mail (kontakt@glc-crowd.de) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen und werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom Projektinhaber erhält, sofern dieser entsprechende Einnahmen aus der Vermietung seines Referenzprojekts generieren kann. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Der auf Grundlage des letzten, zum 29.02.2020 aufgestellten und noch vorläufigen Jahresabschlusses des Projektinhabers als Betreiber der Wohnanlage „Akasia Place“ berechnete Verschuldungsgrad beträgt 157%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Projektinhabers an.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über ein aufgenommenes Gesellschafterdarlehen und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger gegebenenfalls vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>						
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>						